

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ONTRAS Gastransport GmbH (AEB)

(Stand: 15.08.2022)

1. Allgemeines/ Geltungsbereich

1.1 Nachstehende AEB der ONTRAS Gastransport GmbH (im Folgenden „ONTRAS“ genannt) gelten für alle Bestellungen von ONTRAS über Lieferungen und/oder Leistungen, mit Ausnahme von Bestellungen bzgl. Anlagen, Maschinen und elektrotechnischen Einrichtungen bzw. Teilen (für diese gelten die AEB-Anlagen). Die AEB gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB) ist.

1.2 Die AEB werden vom Auftragnehmer anerkannt und bei Auftragserteilung Bestandteil des Vertrages.

1.3 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ONTRAS ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn ONTRAS in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen und/ oder Leistungen vorbehaltlos annimmt.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Aus Nachweisgründen sind derartige Vereinbarungen schriftlich oder in Textform mittels fortgeschrittener elektronischer Signatur zu dokumentieren.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss von den Parteien abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen der Schrift- oder Textform (z.B. E-Mail).

1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Bestellung, Vertragsgrundlagen

2.1 In der Regel gehen Bestellungen von ONTRAS Anfragen an den Auftragnehmer voraus. Angebote des Auftragnehmers sind die Grundlage von Verhandlungen, die ONTRAS mit dem Auftragnehmer mündlich, telefonisch oder über sonstige Kommunikationsmittel führt.

2.2 Das Verhandlungsergebnis bzw. der Inhalt der von ONTRAS gewünschten Lieferungen oder Leistungen mit Verweis auf diese AEB wird in einer Bestellung von ONTRAS in Schrift- oder Textform dokumentiert, welche dem Auftragnehmer per Post oder anderweitige Übermittlung (z.B. Fax, E-Mail) zugeht. Diese Bestellung stellt das Angebot im Rechtssinne dar und ist vom Auftragnehmer unverzüglich zu prüfen. Bei Unstimmigkeiten oder Irrtümern hat er ONTRAS unverzüglich in Schrift- oder Textform zu informieren. Spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen, hat der Auftragnehmer eine rechtsverbindliche Auftragsbestätigung an ONTRAS ohne Änderungen oder Ergänzungen per Post, Fax oder E-Mail (auftragsbestaetigung@ontras.com) zurückzusenden. Dies kann eine bestätigte Kopie der Bestellung sein. Die Auftragsbestätigung stellt die Annahme des Angebots im Rechtssinne dar. Damit kommt ein Vertrag zwischen ONTRAS und dem Auftragnehmer zustande.

Ein Vertragsabschluss ist auch über eine von ONTRAS bereitgestellte E-Procurement-Plattform möglich.

2.3 Vom Inhalt der Bestellung abweichende Änderungen oder Ergänzungen erlangen nur dann Wirksamkeit, wenn sie von ONTRAS in Schrift- oder Textform mittels fortgeschrittener elektronischer Signatur bestätigt werden.

2.4 Bei Erfordernis werden Vertraulichkeitsvereinbarungen, Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung und zur IT-Sicherheit separat abgeschlossen und ggf. in den Vertrag einbezogen.

2.5 Unterauftragnehmer dürfen nur eingesetzt werden, wenn ONTRAS vorher schriftlich oder in Textform zugestimmt hat. Unterauftragnehmer sind in diesem Fall Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Unterauftragnehmer im gleichen Umfang wie der Auftragnehmer selbst die

Bestimmungen der AEB einhalten. ONTRAS ist zur uneingeschränkten Überprüfung der Leistung des Unterauftragnehmers berechtigt.

3. Compliance

3.1 Für den Auftragnehmer ist es eine Selbstverständlichkeit, keine Kinder- oder Zwangsarbeit zu dulden, zu unterstützen oder zu fördern. Der Auftragnehmer wird in der Geschäftsbeziehung zu ONTRAS alle gesetzlichen Bestimmungen strikt einhalten und sicherstellen, dass von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer dies ebenfalls tun. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen Vorschriften zu Arbeitssicherheit und zum Arbeits- und Umweltschutz, für die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche und unlauteren geschäftlichen Handlungen sowie zur Sicherstellung des freien Wettbewerbs. Der Auftragnehmer gewährleistet, alle für die Vertragserfüllung notwendigen Zulassungen und Bescheinigungen für seinen Betrieb einzuholen und aufrecht zu erhalten. Der Auftragnehmer wird von unmittelbaren und mittelbaren Zuwendungen, z.B. Geschenke, Zahlungen, Belohnungen oder sonstige Vorteile, an ONTRAS oder ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen oder diesen nahestehenden Personen absehen, die geeignet sind, den Anschein von Korruption zu erwecken.

3.2. Wenn der Auftragnehmer aus Anlass einer Vergabe bzw. eines Vertragsschlusses nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 5 % des Nettopreises als pauschalierten Schadensersatz an ONTRAS zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche von ONTRAS bleiben unberührt.

3.3 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bewerbern/Bietern über die Abgabe oder Nichtangabe von Angeboten, die zu fordernden Preise, Gewinnaufschläge, sonstige Preisbestandteile, Liefer-/Leistungs- und andere Bedingungen, soweit die unmittelbar den Preis beeinflussen sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

4. Mindestlohn

4.1 Der Auftragnehmer garantiert bezüglich der Geschäftsbeziehung zu ONTRAS die Einhaltung des Arbeitsnehmerentendegesetzes (AEntG) sowie die stetige und fristgerechte Zahlung des geltenden Mindestlohns (§ 1 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns – Mindestlohngesetz [MiLoG]) an seine Arbeitnehmer und weist die Zahlung auf Verlangen von ONTRAS unverzüglich durch Vorlage geeigneter aktueller Dokumente nach. Der Auftragnehmer verpflichtet die von ihm ggf. eingesetzten Unterauftragnehmer (Nr. 2.5 AEB ist zu beachten), vertraglich in gleichem Umfang zur Einhaltung der vorstehenden Pflichten. Der Auftragnehmer prüft regelmäßig, ob die von ihm ggf. eingesetzten Unterauftragnehmer das MiLoG einhalten.

4.2 Der Auftragnehmer stellt ONTRAS von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen das MiLoG oder des AEntG gegen ONTRAS aus der Bürgenhaftung gemäß § 13 MiLoG bzw. § 14 AEntG geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn sich die Bürgenhaftung aus der Einschaltung von Unterauftragnehmern durch den Auftragnehmer ergibt. ONTRAS ist berechtigt, gegenüber fälligen Ansprüchen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht in der Höhe auszuüben, in der ONTRAS für die Nichtzahlung des Mindestlohns durch den Auftragnehmer an seine Arbeitnehmer oder Unterauftragnehmer an ihre Arbeitnehmer von diesen in Anspruch genommen wird.

4.3 Verstößt der Auftragnehmer gegen die Verpflichtung zur Zahlung eines allgemeinen Mindestlohns aus §§ 1 ff. MiLoG, gegen das AEntG und/oder die Pflichten gemäß Nr. 4.1 AEB und Nr. 4.2 AEB, ist ONTRAS zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Der Auftragnehmer hat ONTRAS den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

5. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

5.1 Bei Lieferungen und Leistungen an Standorten oder auf Baustellen von ONTRAS hat der Auftragnehmer die „Sicherheitsanforderungen für Auftragnehmer“ (www.ontras.com; nachfolgend als „Dokument“ bezeichnet) zu beachten. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass auch seine Unterauftragnehmer gleichermaßen zur Beachtung verpflichtet sind.

5.2 Der Auftragnehmer hat seine Kenntnisnahme des Dokuments durch Unterzeichnung und Rücksendung der Erklärung (Seite 17

des Dokuments) an ONTRAS zu bestätigen, wobei die Textform und Übermittlung per E-Mail an auftragsbestaetigung@ontras.com genügt.

6. Lieferzeit und Lieferverzug

6.1 Die in der Bestellung angegebene Liefer- bzw. Leistungszeit ist bindend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ONTRAS unverzüglich schriftlich oder in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Liefer- bzw. Leistungszeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Die Rechte von ONTRAS aufgrund des Verzugs bleiben hiervon unberührt.

6.2 Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung und/oder Lieferung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Liefer- bzw. Leistungszeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von ONTRAS – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in 6.3 bleiben hiervon unberührt.

6.3 Ist der Auftragnehmer in Verzug, ist ONTRAS berechtigt – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – den pauschalierten Ersatz des Verzugs Schadens von ONTRAS i.H.v. 0,2% des Nettopreises pro Kalendertag zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Erzeugnisse bzw. Ware bzw. verspätet erbrachten Leistung. ONTRAS bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ONTRAS überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

7. Gefahrübergang und Annahmeverzug

7.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, mit Übergabe der gelieferten Erzeugnisse bzw. Ware am Erfüllungsort auf ONTRAS über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

7.2 Für den Eintritt des Annahmeverzuges von ONTRAS gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss ONTRAS seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von ONTRAS (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät ONTRAS in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur zu, wenn ONTRAS sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

8. Versandpapiere

Jeder Warensendung ist ein Lieferschein in lesbarer Ausfertigung beizufügen. In den Versandpapieren sind das Datum, die Bestellnummer sowie die den Artikeln zugeordneten Positionsnummern anzugeben.

9. Dokumentation

Der Auftragnehmer hat spätestens bis zum Zeitpunkt der Lieferung oder der Abnahme der Arbeiten eine vollständige Dokumentation gemäß den Vorgaben von ONTRAS, die bei Vertragsabschluss präzisiert werden, in deutscher Sprache anzufertigen und bei ONTRAS einzureichen. Die vollständige Dokumentation ist für ONTRAS aus Gründen der Anlagensicherheit und zur Gewährleistung des Netzbetriebs von wesentlicher Bedeutung. Liegt die Dokumentation nicht oder unvollständig vor oder ist diese mit Mängeln behaftet, ist ONTRAS zu einem Einbehalt von 10% des vereinbarten Nettopreises berechtigt. Unabhängig davon gilt bei Verzug Nr. 6.3 dieser AEB.

10. Abrechnung, Zahlungsbedingungen

10.1 Die Rechnungslegung des Auftragnehmers erfolgt unter Angabe der Bestellnummer und ausgewiesen auf die entsprechende Bestellposition. Die Rechnung ist entweder als pdf-Dokument an rechnungseingang@ontras.com (Rechnung und weitere Anlagen, wie z.B. Leistungsnachweise, bitte als separate Dateien) oder per Post an

ONTRAS Gastransport GmbH
Bilanzierung und Rechnungswesen
Maximilianallee 4
04129 Leipzig

zu senden.

10.2 Rechnungen haben den gesetzlichen Anforderungen zu genügen. Alle Rechnungen sind mit Nettobeträgen, neben denen der jeweils geltende Umsatzsteuersatz, der Umsatzsteuerbetrag sowie der Bruttobetrag gesondert auszuweisen ist, auszustellen.

Auf Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten sein: Name des Empfängers, IBAN (International Bank Account Number), BIC (Bank Identifier Code), Währung in der Kurzform, Betrag.

10.3 Den Rechnungen sind die bestätigten/anerkannten Leistungsnachweise oder die Aufmaße beizufügen. Rechnungen dürfen den Warensendungen nicht beigelegt werden.

10.4 Zahlungsanforderungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und/oder Leistung (einschließlich einer ggf. erforderlichen Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn ONTRAS Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Auftragnehmer ONTRAS 2% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von ONTRAS vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von ONTRAS eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist ONTRAS nicht verantwortlich.

10.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen ONTRAS in gesetzlichem Umfang zu. ONTRAS ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ONTRAS noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen und/oder Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen (z.B. nach Nr. 9).

10.6 Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

10.7 ONTRAS schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzugs von ONTRAS gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine Mahnung durch den Auftragnehmer erforderlich ist.

11. Sicherheiten

Auf Verlangen von ONTRAS sind Bürgschaften nach den Vorgaben der ONTRAS vorzulegen. Soweit nicht abweichend vereinbart, sind Bürgschaften unbefristet unter Verzicht auf die Einreden nach §§ 770, 771 und 772 BGB einzureichen. Der Ausschluss der Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nur, soweit die Gegenforderung des Auftragnehmers nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Im Fall einer Vertragserfüllungsbürgschaft ist diese mit der Annahme der Bestellung in Höhe von 10 % des Netto-Bestellwertes vorzulegen. Die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt nach erfolgreicher Abnahme bzw. Anerkennung der Schlussrechnung. Im Fall einer Gewährleistungsbürgschaft/Bürgschaft für Mängelansprüche ist diese mit der Schlussrechnung in Höhe von 5 % des Netto-Gesamtabrechnungswertes einzureichen. Sofern die Gewährleistungsbürgschaft während der Gewährleistungsfrist ganz oder teilweise in Anspruch genommen wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den jeweils in Anspruch genommenen Betrag unverzüglich mittels einer entsprechenden Bürgschaft zu ergänzen. Die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, soweit bis dahin erhobene Gewährleistungsansprüche erfüllt sind und soweit die Verjährung der Gewährleistungsansprüche nicht gehemmt ist (bspw. §§ 203, 204 BGB).

12. Abtretung von Forderungen

Der Auftragnehmer ist ohne vorherige Zustimmung von ONTRAS, die ihm nicht ohne wichtigen Grund verweigert wird, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ONTRAS ganz oder teilweise abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Dies gilt nicht für Forderungen im Anwendungsbereich von § 354a HGB.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) der von ONTRAS beigestellten Gegenstände durch den Auftragnehmer wird für ONTRAS vorgenommen. Das gilt auch bei Weiterverarbeitung der gelieferten Erzeugnisse bzw. Ware durch ONTRAS, so dass ONTRAS als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

13.2 Die Übereignung der gelieferten Erzeugnisse bzw. Ware an ONTRAS hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Nimmt ONTRAS jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferten Erzeugnisse bzw. die gelieferte Ware. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere

re der erweiterte, der weitergeleitete, der nachgeschaltete, der verlängerte Eigentumsvorbehalt und der Konzernvorbehalt.

14. Gewährleistung

14.1 Für die Rechte von ONTRAS bei Sach- und Rechtsmängeln der Lieferungen und/oder Leistungen (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

14.2 Der Auftragnehmer gewährleistet die vollständige Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln der von ihm zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen, eine sachgerechte und einwandfreie Auswahl der verwendeten Werkstoffe und - soweit nichts anderes vereinbart ist - eine werksgerechte Ausführung gemäß dem neuesten Stand der Technik sowie eine sach- und fachgerechte Ausführung seiner Leistungen. Der Auftragnehmer gewährleistet ferner die Einhaltung der vereinbarten Beschaffenheit der Lieferungen und/oder Leistungen.

14.3 Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Beschreibungen der Lieferungen und/oder Leistungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von ONTRAS, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt. Vereinbarte Beschaffenheit sind dabei bspw. die vereinbarten Eigenschaften bezüglich Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der vom Auftragnehmer zu liefernden Erzeugnisse bzw. Waren.

14.4 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen ONTRAS Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ONTRAS der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

14.5 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit der Maßgabe, dass die Untersuchungspflicht von ONTRAS auf Mängel, die bei Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Versandpapiere sowie bei Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung), beschränkt ist. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

Die Rügepflicht von ONTRAS für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) von ONTRAS als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Geschäftstagen beim Auftragnehmer eingeht.

14.6 Bei Mängeln der Lieferungen und/oder Leistungen des Auftragnehmers, die bis zu 24 Monate nach dem Beginn der Gewährleistungszeit (Tag der Übergabe oder Tag des Datums des Abnahmeprotokolls, soweit eine Abnahme vereinbart ist) auftreten, ist ONTRAS berechtigt, vom Auftragnehmer Nacherfüllung zu verlangen. ONTRAS wird dem Auftragnehmer zur Nacherfüllung eine angemessene Frist setzen. Der Auftragnehmer hat sämtliche zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten selbst zu tragen.

14.7 ONTRAS ist berechtigt, bei erfolglosem Ablauf der zur Nacherfüllung bestimmten Frist, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängel entweder selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen. Wird die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer ohne hierzu berechtigt zu sein verweigert, so ist für die vorgenannte Selbstvornahme eine vorherige Fristsetzung entbehrlich. Entsprechendes gilt, soweit für ONTRAS eine vorherige Fristsetzung unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn unabweisliche betriebliche Erfordernisse eine sofortige Mängelbeseitigung verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Im Rahmen der Selbstvornahme ausgewechselte Teile erhält der Auftragnehmer nach Prüfung durch ONTRAS. Daneben erhält der Auftragnehmer einen Mängelbericht.

14.8 Der Auftragnehmer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie die Kosten eines etwaigen Aus- und Wiedereinbaus inklusive Wiederinbetriebsetzung zu tragen. Die Haftung von ONTRAS auf Schadensersatz bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet ONTRAS jedoch nur, wenn ONTRAS erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

14.9 Die Gewährleistung gilt für den gesamten Bestellumfang einschließlich der von Vorlieferanten/Unterauftragnehmern erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen.

14.10 Werden Teile nachgebessert oder ausgetauscht, beginnt die Verjährung von Mängelansprüchen für diese Teile ab Abnahme der Mängelbeseitigungsarbeiten von neuem, jedoch maximal bis zur doppelten Gewährleistungszeit nach Nr. 14.6 des betreffenden Teiles ab ursprünglicher Abnahme.

15. Haftung

15.1 Der Auftragnehmer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, Dies gilt insbesondere für Sach-, Personen-, Vermögens- und Umweltschäden.

15.2 Von Schadensersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Ausführung der Lieferungen und/oder Leistungen ist ONTRAS auf erstes Anfordern freizustellen. Der Auftragnehmer ist berechtigt nachzuweisen, dass der Schaden ausschließlich durch ONTRAS verursacht wurde.

15.3 Der Auftragnehmer haftet für alle Ansprüche Dritter wegen der Verletzung ihrer Schutzrechte im Zusammenhang mit der durch den Auftragnehmer erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen und stellt ONTRAS hiervon nach Maßgabe von Nr. 15.2 frei.

16. Rücktritt, Kündigung

16.1 Bei einer vor Erfüllung des Vertrages durch den Auftragnehmer ohne Verschulden von ONTRAS eintretenden Änderung der für den Vertragsabschluss maßgebenden Verhältnisse ist ONTRAS berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu einer späteren Frist als vereinbart zu verlangen oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

16.2 Bei Dienst- und Werkverträgen stehen ONTRAS die gesetzlichen Kündigungsrechte zu.

16.3 Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

17. Werbung, Veröffentlichungen, Referenzen

Sowohl das Anfertigen/Veröffentlichen von Artikeln, Filmen und Fotos im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand einschließlich Pressemitteilungen als auch das Anführen der Unternehmensbezeichnung von ONTRAS bspw. als Referenzangabe sowie die namentliche Erwähnung von Beschäftigten von ONTRAS im Zusammenhang mit Referenzen ist dem Auftragnehmer nur gestattet, wenn ONTRAS hierfür im Voraus schriftlich oder in Textform zugestimmt hat.

18. Datenschutz, IT-Sicherheit

18.1 Zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten führt ONTRAS Geschäftspartnerprüfungen durch und verarbeitet dabei ggf. personenbezogene Daten von Vertretern des Auftragnehmers bzw. dessen wirtschaftlich Berechtigten. Ferner verarbeitet ONTRAS personenbezogene Daten z.B. Kontaktdaten von Vertretern und Ansprechpartnern des Auftragnehmers insbesondere zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowie zur Erfüllung vertraglicher Pflichten. Weiterhin verarbeitet ONTRAS personenbezogene Daten, die der Auftragnehmer im Rahmen seiner Teilnahme an einer Ausschreibung bzw. einer Angebotsabfrage ONTRAS zur Verfügung stellt. Weitere Informationen zum Datenschutz befinden sich auf der Homepage von ONTRAS.

18.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in der Geschäftsbeziehung zu ONTRAS alle datenschutzrechtlichen Vorschriften maßgeblich der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten, insbesondere personenbezogene Daten von ONTRAS-Beschäftigten nur aufgrund einer Rechtsgrundlage und nur zweckgebunden zu verarbeiten.

18.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Datensicherung und zum Schutz der IT-Systeme vor Programmen mit Schadfunktionen (insb. Viren) und dem Zugriff unbefugter Dritter durchzuführen. Die Bestimmungen zur IT-Sicherheit bei systemkritischen Infrastrukturen (soweit erforderlich DIN ISO 27001) sind einzuhalten. Der Auftragnehmer wird ONTRAS unverzüglich über Anhaltspunkte für einen versuchten oder erfolgten unbefugten Zugriff Dritter informieren und ONTRAS bei der Aufklärung und ggf. Abwehr des Zugriffs in angemessenem Umfang unterstützen.

19. Vertraulichkeit

19.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche Informationen und Daten (insbesondere Informationen zu Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgängen, Verfahren und Arbeitsweisen von ONTRAS), die ihm bei der Auftragsausführung zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, ONTRAS hat zuvor schriftlich oder in Textform zugestimmt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der jeweiligen Auftragsdurchführung zu verwenden.

19.2 Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort. Der Auftragnehmer hat den von ihm einzusetzenden Beschäftigten bzw. den Beschäftigten der von ihm im Rahmen der Auftragsausführung eingeschalteten Vorlieferanten/Unterauftragnehmern ebenfalls eine entsprechende Verpflichtung zur Vertraulichkeit aufzuerlegen und dies ONTRAS auf Anfordern nachzuweisen.

20. Rechtsnachfolge

Die vollständige oder teilweise Übertragung von vertraglichen Rechten und/oder Pflichten durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen Zustimmung von ONTRAS in Schrift- oder Textform mittels fortgeschrittener elektronischer Signatur. Die Zustimmung wird nur aus wichtigem Grund verweigert.

21. Höhere Gewalt

21.1 Soweit der Auftragnehmer in Folge Höherer Gewalt gemäß Nr. 21.2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit (Leistungsaussetzung). Leistungsstörungsrechte von ONTRAS bestehen in diesem Fall nicht. ONTRAS wird soweit und solange von ihren Gegenleistungspflichten befreit, wie der Auftragnehmer aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.

21.2 Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, eine Pandemie oder Epidemie sowie gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Behörden, welche dem Auftragnehmer die Leistungserfüllung temporär oder dauerhaft unmöglich machen.

21.3 Der Auftragnehmer hat ONTRAS unverzüglich zu benachrichtigen und über die Umstände der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer der Leistungsaussetzung zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen ihm technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

21.4 Nutzt der Auftragnehmer Leistungen Dritter zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten Höhere Gewalt gemäß Nr. 21.2 darstellen würde, auch zugunsten des Auftragnehmers als Höhere Gewalt.

21.5 Für den Fall, dass ONTRAS und/oder dem Auftragnehmer ein Festhalten am Vertrag infolge Höherer Gewalt nicht länger zumutbar ist (z.B. Aufgabe des Projektes, für das Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers notwendig sind; drohende Preissteigerungen durch Inflation u. ä.), werden sich die Parteien über die Modalitäten einer Vertragsanpassung oder ggf. Vertragsaufhebung verständigen. Jede Partei ist zur (Teil-)Kündigung berechtigt, wenn

- a) eine Einigung nicht in angemessener Zeit (i.d.R. innerhalb von sechs Wochen) gelingt,
- b) bei der anderen Partei ein Insolvenzgrund vorliegt,
- c) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der anderen Partei gestellt wurde oder
- d) eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse der anderen Partei eintritt, insbesondere wenn Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung droht, der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zurückgewiesen bzw. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt worden ist.

21.6 Bei evtl. Vorauszahlungen von ONTRAS auf bestellte Materiallieferungen (z. B. für Rohmaterial, Vorfertigung) ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Hälfte geleisteter Vorauszahlungen an ONTRAS zurückzuerstatten.

21.7 Erbrachte Leistungen werden von ONTRAS gemäß ihrem Wertumfang (Teil der vereinbarten Vergütung, die auf die erbrachte Leistung entfällt) vergütet.

21.8 Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

22. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und/oder Leistungen des Auftragnehmers ist der jeweils von ONTRAS angegebene Bestimmungsort; Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Leipzig.

23. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Leipzig.

24. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB oder des zwischen dem Auftragnehmer und ONTRAS geschlossenen Vertrages nichtig, unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Auftrages unmöglich oder dessen Aufrechterhaltung für einen Vertragspartner unzumutbar wird, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Soweit keine Individualvereinbarung existiert, die in Schrift- oder Textform mittels fortgeschrittener elektronischer Signatur zu dokumentieren ist, ist in diesem Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die den angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des gesamten Auftrages erfüllt sowie den Interessen der Vertragspartner gerecht wird. Dies gilt entsprechend, wenn bei Auftragserteilung eine an sich notwendige Regelung unterblieben ist.

25. Anzuwendendes Recht

Für die Geschäftsbeziehung zwischen ONTRAS und dem Auftragnehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des deutschen Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

26. Entflechtungsanforderungen

26.1 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass ONTRAS als zertifizierter Unabhängiger Transportnetzbetreiber (Beschluss der Bundesnetzagentur vom 5.2.2013, Az. BK7-12-032) den gesetzlichen Regelungen der §§ 10 ff. Energiewirtschaftsgesetz unterliegt. ONTRAS darf daher keine Dienstleistungsbeziehungen zum vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen eingehen und muss kommerzielle und finanzielle Beziehungen mit dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen der Bundesnetzagentur mitteilen. Diese müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen. Bei Verträgen in Bezug auf Anwendungssysteme der Informationstechnologie und Infrastruktur der Informationstechnologie, die sich in Geschäfts- oder Büroräumen des Unabhängigen Transportnetzbetreibers oder des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens befindet, darf ONTRAS nicht mit denselben Beratern oder externen Auftragnehmern zusammenarbeiten.

26.2 Der Auftragnehmer bestätigt, dass bei Vertragsschluss die EnBW Energie-Baden Württemberg AG und die VNG AG weder mittelbar oder unmittelbar beherrschenden Einfluss i. S. v. Art. 3 Abs. 2 EG-Fusionskontrollverordnung auf ihn haben.

26.3 Der Auftragnehmer wird ONTRAS unverzüglich informieren, wenn die EnBW Energie-Baden Württemberg AG oder die VNG AG mittelbar oder unmittelbar beherrschenden Einfluss i. S. v. Art. 3 Abs. 2 EG-Fusionskontrollverordnung auf ihn erlangt.

26.4 Soweit der Auftragnehmer gleichzeitig für ONTRAS oder ihre Tochtergesellschaften und gleichzeitig für die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) oder die VNG AG (VNG) oder Unternehmen (mit Ausnahme von ONTRAS und ihren Tochtergesellschaften), die mit der EnBW und/oder VNG im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der EG-Fusionskontrollverordnung verbunden sind (EnBW/VNG und die einbezogenen Unternehmen gemeinsam als "vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen"), in Bezug auf Anwendungssysteme der Informationstechnologie und Infrastruktur der Informationstechnologie, die sich in Geschäfts- oder Büroräumen eines der vorgenannten Unternehmen befindet, beratend oder dienstleistend tätig ist, wird der Auftragnehmer für diese Tätigkeit bei ONTRAS und ihren Tochtergesellschaften andere natürliche Personen einsetzen, als die, die für diese Tätigkeit bei dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen, eingesetzt werden. Es wird auf die gesetzliche Regelung des § 10a Abs. 5 Satz 3 EnWG verwiesen.

26.5 Eine Übersicht über die mit der EnBW und/oder VNG im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der EG-Fusionskontrollverordnung verbundenen Unternehmen können der Website der EnBW (www.enbw.com) und der VNG entnommen werden (www.vng.de).

Tochtergesellschaften von ONTRAS sind INFRACON Infrastruktur Service GmbH & Co. KG, GEOMAGIC GmbH, GDMcom GmbH, GDMcom Netze GmbH, GIBY GmbH, MoviaTec GmbH, Schneider GmbH, IBZ Bau GmbH, IBZ Neubauer Verwaltungs-GmbH, IBZ Neubauer GmbH & Co. KG, RIBO Pflug- und Horizontalbohrtechnik GmbH, sowie Lictor GmbH (50%) und KNL Kommunalnetz Leipzig GmbH (50%).